

schlage des Hrn. Stellvertreters angeschlossen, habe ich geglaubt, daß im Fall der Annahme desselben doch noch auf sämtliche Fragen des Deputations-Gutachten eingegangen werden könnte, jedoch mit Ausnahme der Fragen, die schon eine Entschädigungs-Norm enthalten, und diese würde enthalten sein hauptsächlich in dem 6. Punkte. Ich glaube, daß außerdem neben dem Vorschlage des Hrn. D. Deutrich das Deputations-Gutachten bestehen kann.

Bürgermeister Hübler: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, so viel ich gehört habe, die Kammer einig darüber gewesen ist, daß die fragliche Entschädigung aus Staatskassen gegeben werde. Es ist mir keine Stimme vorgekommen, die eine andere Ansicht ausgesprochen hätte.

Präsident: Ich glaube, daß demnach für jetzt die Diskussion für beschlossen erachtet werden könnte.

Secretair Harz: Ueber den Gegenstand der beiden ersten Fragen ist diskutiert und kann die Berathung geschlossen werden, aber nicht über die andern Punkte, namentlich nicht über die beantragte Aufhebung des §. 2. des Gesetzentwurfs unter a erwähnten Rechts.

Präsident: Ueber diese allerdings nicht, sie war nicht darauf gerichtet. Ich habe heute denselben Gang einschlagen zu müssen geglaubt, wie ich denselben in der Session am 25. d. M. gemacht habe; ich habe daher nicht sogleich die Unterstützungsfrage über einen Antrag gestellt, weil die Kammer erst sich aussprechen sollte, ob ein solcher Antrag von ihr unterstützt werden könnte oder nicht. Nun freut es mich, daß wir zuletzt noch auf einen Ausweg gekommen sind, den ich darin zu finden glaube, wenn wir die Abstimmung über den am 25. gemachten Antrag des Hrn. Stellvertreters eventuell eintreten lassen. Es sind aber heute wiederum mehrere Anträge oder Aeußerungen, die man für Anträge nehmen könnte, vorgekommen, und ich bin zuvörderst verpflichtet, die Sprecher zu fragen, ob sie dieselben als wirkliche Anträge geltend machen wollen. Es ist vom Hrn. Oberhofprediger D. v. Ammon eine solche Aeußerung gemacht worden; es schien mir jedoch nicht, daß es ein Antrag sein sollte, da er in der Hauptsache mit dem Amendement des Hrn. D. Deutrich zusammenfiel, in den einzelnen Theilen aber mit dem Deputations-Gutachten übereinzustimmen schien. Ich würde daher fragen: Ob dieser Antrag zur Unterstützung gebracht werden soll?

D. v. Ammon: Ich erkläre hiermit, daß dieser Antrag mit dem des Hrn. D. Deutrich zusammenfällt.

Präsident: Es hat Hr. Bürgermeister Bernhardi sich zwar für den Antrag des Hrn. D. Deutrich erklärt, er hat aber gewünscht, daß hinzugefügt würde „sobald als möglich und noch im Laufe des jetzigen Landtags,“ weil er meint, daß die Aufhebung der Bannrechte nicht noch einmal aufgeschoben werden möchte, und daß man nicht wolle Maßregeln eintreten lassen, welche einen solchen Zeitverlust herbeiführten. Ich habe daher zu fragen: Ob darauf ein Antrag gestellt werden soll?

Bürgermeister Bernhardi: Allerdings.

Nach der hierauf von dem Präsidenten gestellten Unterstützungsfrage wird dieser Antrag ausreichend unterstützt.

Präsident: Ferner ist von Hrn. D. Großmann der Antrag darauf gestellt worden, man möge die Grundsätze a priori feststellen, ehe man zu den schwierigen Fällen a posteriori übergeht, und er ist dem, was von der Regierung gesprochen worden ist, beigetreten, hat aber hinzugefügt, er glaube, daß der zwanzigfache Werth des wirklich ermittelten Werthes möge herausgestellt und als Maßstab für die Entschädigung angenommen werden. Nun ist ihm aber eingehalten worden, es werde diese Bestimmung alle die Weitläufigkeiten enthalten, welche man ohnehin befürchtet, und um so mehr, als man glaubt, daß dadurch ein Aufenthalt in die Sache gebracht werden könnte. Ich glaube nur den Hrn. Antragsteller fragen zu müssen, ob er dieses Amendement noch zur Unterstützung gebracht zu sehen wünsche?

D. Großmann: Ich könnte allerdings mir dasselbe vorbehalten bis zu dem 6. Punkte; allein ich glaube, es ist besser, und man kommt schneller zum Ziele, wenn irgend ein Aversionalquantum angenommen wird. Ich will daher meinen Antrag fallen lassen.

Präsident: Sodann ist vom Hrn. Grafen Hohenthal Etwas darüber gesprochen worden, daß der Satz von 8 Groschen, wenn man auch am Ende sich denselben gefallen lassen wollte, deswegen nicht ganz angemessen erscheine, weil die Verhältnisse so sehr verschieden seien und diese Annahme doch ein für alle Verhältnisse bestimmter Satz sein solle. So viel ich verstanden, hat er gemeint, es möge nach der Verschiedenheit der Fälle ein verschiedener Satz angenommen werden. Ein Antrag würde aber darin nicht liegen. Es ist nun noch ein neuer Antrag vorliegend, der sich dem Amendement des Hrn. Stellvertreters anschließt und auch mit zur Annahmefrage gestellt wird. Was mich nun anbetrifft, so scheint es mir, wie ich vorhin schon bemerkt habe, daß alle Kammermitglieder sich für die Entschädigung aussprechen und überhaupt die Bannrechte aufheben wollen; denn indem man für die Entschädigung spricht, spricht man die Aufhebung aus. Nur darüber scheint ein Zweifel zu sein, welche Grenzlinie zwischen den Rechten, welche bestehen, zu ziehen sei. Von Seiten der Regierung scheint um deswillen eine gewisse Gefahr in Aussprechung eines solchen Grundsatzes befürchtet zu werden, weil dadurch die Gesetzgebung in ihrem Fortgange gestört und aufgehalten werden könnte. Nach den verschieden eintretenden Zeitverhältnissen und den Verhältnissen im innern Staatsleben ist es unerläßlich nöthig, daß die Gesetzgebung frei und ungehindert fortgebaut werden könne. Es ist also wohl unthunlich dermalen ein Prinzip aufzustellen, welches die Staatsregierung und die Stände im gemeinsamen Vereine hindern könnte, diejenigen Gesetze auch künftig zu erlassen, welche der Zeit angemessen und zu dem wahren Wohle des Volkes nothwendig sind. Daß aber hierbei nicht irgend ein Zuweitgehen, wie auf der andern Seite befürchtet wurde, stattfinden kann und dürfe, ist eben so meine Ueberzeugung, und da muß ich denen beipflichten, welche sich gegen dieses Zuweitgehen auf der andern Seite ausgesprochen haben, denn sonst würde ich gestehen